

rierte Kanton die Auslieferung verweigern, wenn er sich verpflichtet, den Auszuliefernden nach seinen eigenen Gesetzen zu beurteilen und zu bestrafen. Es könnte eingewendet werden, daß diese Erklärung nicht mehr abgegeben werden kann, wenn im requirierenden Kanton das Verfahren durchgeführt und das Urteil bereits ergangen ist. Allein dadurch, daß ein Kanton seine Strafgerichtsbarkeit auf jemand ausdehnt, der sich unter der territorialen Hoheit eines andern Kantons befindet, ohne letztern zuvor zu begrüßen, kann er diesen nicht des Rechts berauben, die Verfolgung und Bestrafung seiner Angehörigen nach seinem Rechte zu übernehmen, und es kann dadurch nicht bewirkt werden, daß der requirierte Kanton nur noch zwischen Auslieferung und Vollziehung des auswärtigen Urtheils zu wählen hat. Vielmehr kann er sich der Pflicht zur Auslieferung auch jetzt noch dadurch entschlagen, daß er sich verpflichtet, den Betreffenden nach seinen Gesetzen zu beurteilen und zu bestrafen. Eine solche Erklärung ist von der Regierung des Kantons Luzern im vorliegenden Falle abgegeben worden. Damit hat sie den ihr nach dem Bundesgesetz vom 24. Juli 1852 obliegenden Verpflichtungen gegenüber dem Kanton Bern ein Genüge geleistet, und es ist deshalb das Begehren des Regierungsrats des Kantons Bern abzuweisen. Da sich letzterer auf die Übereinkunft vom Jahre 1865 nicht stützt, ist auf die Frage, ob danach der Rekursantrag begründet wäre, nicht einzutreten.

4. Die Erklärung des Regierungsrats des Kantons Luzern, daß er den B. Stalder vor die dortigen Gerichte verweisen wird, hat zur notwendigen Folge, daß das im Kanton Bern gegen denselben durchgeführte Strafverfahren aufgehoben werden muß. Der Kanton Luzern hat nach Bundesrecht die Priorität der Strafverfolgung des Stalder. Wenn er von diesem Rechte Gebrauch macht, so kann ein im Kanton Bern wegen des gleichen Delikts gegen denselben durchgeführtes Verfahren nicht aufrecht erhalten werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

1. Der Regierungsrat des Kantons Bern wird mit dem Rechtsbegehren seiner Klage gegenüber dem Regierungsrat des Kantons Luzern abgewiesen.

2. Dagegen wird der Regierungsrat des Kantons Luzern bei der Erklärung behaftet, daß er den Baptist Stalder wegen des ihm zur Last gelegten Vergehens vor die luzernischen Gerichte verweisen und die Sache dort beurteilen lassen wolle. Infolgedessen wird das gegen Baptist Stalder im Kanton Bern durchgeführte, mit dem Urteil des korrekzionellen Richters von Thun vom 20. April 1898 abschließende Strafverfahren aufgehoben.

II. Erteilung des Schweizerbürgerrechtes und Verzicht auf dasselbe. — Naturalisation et renonciation à la nationalité suisse.

67. Urteil vom 13. Juli 1899 in Sachen
Simon gegen Zürich.

*Ein Verzicht auf das Schweizerbürgerrecht nur für die
Ehefrau und die Kinder des Bürgers ist unzulässig.*

A. Dem Alfred Simon, Kaufmann, von München, wohnhaft in Zürich, ist durch Urkunde vom 24. Februar 1899 vom Regierungsrat des Kantons Zürich, gestützt auf bundesrätliche Bewilligung vom 23. November 1898, für sich, seine Ehefrau und seine zwei minderjährigen Kinder das Bürgerrecht des Kantons Zürich und der Gemeinde Effau erteilt worden. Unterm 5. Mai 1899 stellte Simon an den Regierungsrat des Kantons Zürich das Gesuch, es sei die Einbürgerung seiner Ehefrau und seiner beiden Kinder aufzuheben bezw. das schweizerische Indigenat lediglich auf seine Person zu beschränken, „indem er namens „der übrigen genannten Personen den ausdrücklichen Verzicht „hiedurch erkläre.“ Er begründete dieses Gesuch damit, daß die Ehefrau mit den Kindern in Berlin wohne und sich weigere, nach Zürich zu kommen, weshalb die Einbürgerung für sie keinen Wert habe, zumal da sich die Frau der Fortsetzung des ehelichen Zusammenlebens widersetze. Das Gesuch stützt sich auf Art. 6 des Bundesgesetzes vom 3. Heumonat 1876, dessen Bedingungen

erfüllt seien, weil sowohl die Ehefrau als die Kinder in der Schweiz kein Domizil und weil dieselben bis zur Stunde die deutsche Reichsangehörigkeit nicht verloren hätten, da der Petent bis jetzt keine Entlassung aus dem deutschen Staatsverbande beantragt habe.

B. Der Regierungsrat des Kantons Zürich sandte, nachdem er hatte feststellen lassen, daß wirklich die Ehefrau und die Kinder Simon nicht in Zürich sich befinden, das Gesuch des Alfred Simon, unter Berufung auf Art. 7 Abs. 2 des erwähnten Bundesgesetzes, an das Bundesgericht, indem er bemerkte, er halte es nicht für zulässig, daß ein Ehemann, der nicht in gemeinsamer Haushaltung mit seiner Frau und seinen minderjährigen Kindern lebe, nur für letztere auf das Schweizerbürgerrecht verzichte.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Wenn das Bundesgesetz betreffend die Erteilung des Schweizerbürgerrechtes und den Verzicht auf dasselbe vom 3. Heumonats 1876 in Art. 8 Abs. 3 bestimmt, daß sich die Entlassung aus dem Schweizerbürgerrecht auch auf die Ehefrau und die minderjährigen Kinder des Entlassenen erstrecke, falls dieselben mit ihm in gemeinsamer Haushaltung leben, und nicht ausdrückliche Ausnahmen gemacht werden, so setzt dies voraus, daß das Familienhaupt selbst seine Entlassung aus dem hiesigen Indigenat begehre und daß für ihn die in Art. 6 leg. cit. aufgestellten Voraussetzungen zutreffen. Dagegen kennt das Gesetz eine selbständige Entlassung der Frau und der minderjährigen Kinder aus dem schweizerischen Bürgerrecht nicht. Eine solche könnte höchstens dann als zulässig betrachtet werden, wenn der auswärtige Staat, in dem die Ehefrau und die minderjährigen Kinder domiziliert sind, deren bürgerrechtliche Selbständigkeit anerkennen würde. In diesem Falle müßte aber, abgesehen von einem Ausweis hierüber, auch eine selbständige Verzichtserklärung der Ehefrau verlangt und es könnte eine Vertretungsbesugnis des Ehemannes nicht anerkannt werden.

2. Übrigens handelt es sich vorliegend nicht sowohl um einen Verzicht auf das Schweizerbürgerrecht als vielmehr um eine Beschränkung der erfolgten Naturalisation auf den Petenten. Ob

eine solche Beschränkung, angesichts des Art. 3 des mehrerwähnten Bundesgesetzes zulässig, und ob eine solche auch noch nachträglich, nach vollzogener Einbürgerung, möglich sei, darüber hat nicht das Bundesgericht zu entscheiden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Das Gesuch des A. Simon um Entlassung seiner Frau und seiner zwei minderjährigen Kinder aus dem Schweizerbürgerrecht wird abgewiesen.